

## SCHULDNERVERSÄUMNISSE

**Gläubiger „vergessen“? Grobe Fahrlässigkeit!**

| Es ist für den Gläubiger misslich, wenn er erst verspätet von der Insolvenz des Schuldners Kenntnis erlangt, weil der Schuldner ihn im Gläubigerverzeichnis nicht aufgeführt hat. Das LG Hamburg hat das Risiko für den Schuldner, aufgrund dieses Umstands die Restschuldbefreiung versagt zu bekommen, erheblich erhöht. Es ist danach grob fahrlässig, wenn der Schuldner die Anmeldeunterlagen nur mangelhaft prüft. |

**Sachverhalt**

Über das Vermögen des Schuldners wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Bei der Antragstellung hat der anwaltlich vertretene Schuldner einen Gläubiger nicht aufgeführt. Die Antragsunterlagen und das Gläubigerverzeichnis hat der Schuldner persönlich unterschrieben. Das AG hat dem Antrag des „vergessenen“ Gläubigers stattgegeben, die Restschuldbefreiung zu versagen. Dagegen wendet sich der Schuldner und macht ein Versehen geltend.

**Entscheidungsgründe**

Das LG Hamburg hat die Entscheidung des AG bestätigt, ohne die Rechtsbeschwerde zuzulassen. Die damit rechtskräftige Entscheidung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

**■ Leitsatz: LG Hamburg 10.7.17, 326 T 181/16**

Es ist grob fahrlässig, wenn der Schuldner die Unterlagen zur Insolvenzanmeldung von einem Bevollmächtigten oder sonstigen Dritten erstellen lässt, ohne sie zu überprüfen. Das gilt auch, wenn er anwaltlich vertreten ist (Abruf-Nr. 196973).

**Relevanz für die Praxis**

Die Restschuldbefreiung ist nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO durch Beschluss zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, beantragt worden ist und wenn der Schuldner in der nach § 287 Abs. 1 S. 3 InsO vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

Hierbei kommt es nach dem LG Hamburg – anders, als es das AG gesehen hat – auf das eigene Verschulden des Schuldners an (keine Zurechnung des Fehlverhaltens des Bevollmächtigten nach § 4 InsO i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO).

Eine ähnliche Fragestellung hatte der BGH (NJW 11, 1229) schon dahin entschieden, dass dem Schuldner das Fehlverhalten seines Verfahrensbevollmächtigten, der das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Vermögensverzeichnis eigenmächtig ändert, nicht als eigenes (qualifiziertes) Verschulden zugerechnet werden kann. Hier habe, so das LG, der BGH auch entschieden, dass die Frage des Verschuldens nur nach dem Verhalten des Schuld-



**ENTSCHEIDUNG**  
LG Hamburg

Diese Entscheidung  
müssen Sie kennen



**IHR PLUS IM NETZ**  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 196973

Die rechtlichen  
Anforderungen

Es kommt auf das  
eigene Verschulden  
an

ners selbst beurteilt werde, denn es komme allein auf seine persönliche Redlichkeit an und ob in seiner Person Versagungsgründe gegeben sind. Es sei nämlich zu verhindern, dass der Schuldner sich durch die Einschaltung einer Hilfsperson jeder Verantwortung entziehen könne. Lässt er das Vermögensverzeichnis oder die sonstigen Unterlagen nach § 305 InsO, darunter das Gläubigerverzeichnis, von einem Dritten erstellen oder vervollständigen, muss er daher vor der Unterzeichnung die Richtigkeit aller Angaben überprüfen. Falsche Angaben sind ihm dann als eigenes Fehlverhalten zuzurechnen. Es ist grob fahrlässig, wenn er es unterlässt, die Angaben zu prüfen.

Im konkreten Fall ging das LG davon aus, dass der Schuldner die Unterlagen nicht hinreichend geprüft hat. Dabei griff es auf verschiedene **Indizien** zurück:

- Der Schuldner „vermutete“ nur, dass er auch die Unterlagen betreffend den vergessenen Gläubiger an den Bevollmächtigten übergeben hat.
- Er führte aus, er sei nur davon „ausgegangen“, dass der Gläubiger in der Liste aufgeführt sei.
- Der Schuldner hat in seinem Gläubigerverzeichnis Forderungen von 2005 bis 2012 aufgeführt, sodass nicht davon ausgegangen werden könne, dass ihm die 2010 titulierte Forderung wegen ihres Alters entgangen sei.
- Die Forderung macht mindestens 5 Prozent der gesamten Insolvenzmasse aus und war deshalb auch der Höhe nach auffällig (vierthöchste Forderung).

## AUSLÄNDISCHE EINKÜNFTE

### Zugriff auf ausländische Rente nach deutschem Recht zu beurteilen

| Für die Insolvenz und die Einzelzwangsvollstreckung fragt es sich, wie bei ausländischen **und** inländischen Einkünften des Schuldners zu verfahren ist. Der BGH musste nun beantworten, ob eine ausländische Rente, die nach ausländischem Recht unpfändbar ist, mit einer inländischen Rente – gläubigergünstig – in einem Insolvenzverfahren zusammengerechnet werden darf. Der BGH: Die Frage beantwortet sich nach deutschem Recht. |

#### Sachverhalt

Über das Vermögen des Schuldners wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Er bezieht eine „ordentliche Altersrente“ aus der Schweiz sowie eine Altersrente eines inländischen Trägers der Rentenversicherung. Das Insolvenzgericht hat angeordnet, beide Renten zusammenzurechnen. Die sofortige Beschwerde der Drittschuldnerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Rechtsbeschwerde möchte sie, dass der Antrag auf Zusammenrechnung der Renten abgelehnt wird.

#### Entscheidungsgründe

Der BGH stellt zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen nach dem deutschen Recht dar (20.7.17, IX ZB 63/16, Abruf-Nr. 195753): Gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 InsO ist § 850e Nr. 2a ZPO, nach dem Ansprüche auf laufende Geldleistungen gemäß dem SGB auf Antrag zusammengerechnet werden, im Insolvenzverfahren entsprechend anwendbar. Entsprechend § 850e Nr. 2, Nr. 2a ZPO werden

Eigene Prüfpflichten des Schuldners

Indizien für eine mangelnde Überprüfung



ENTSCHEIDUNG  
BGH



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 195753